

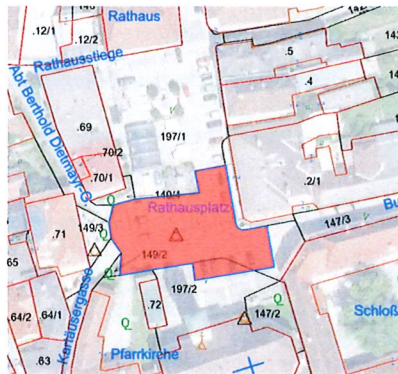
AZ
640-2Bearbeiter/in:
KammererTelefon
07482/42511-26Datum
22.04.2026BETRIFFT
Verkehrsregelung in Scheibbs

VERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden (oder ruhenden) Verkehrs für das

Maibaumaufstellen am Samstag, 25. April 2026 (12:00 – 17:00 Uhr)

ein „Halte- und Parkverbot“ (laut Plan) im Bereich der Parkplatzflächen südlich der Nepomuksäule, südlich der E-Ladestelle am Rathausplatz (Parz. 197/1, 197/2, KG Scheibbs) und vor dem Objekt .2/1, Rathausplatz 4 sowie bei den Parkplätzen vor der Kirche (Parz. 197/2, KG Scheibbs) **verordnet.**



Die benützte Fläche ist durch das Anbringen der Verkehrszeichen „Halten- und Parken Verboten“ mit der Zusatztafel „Samstag 25. April 2026 von 12:00 – 17:00 Uhr“ vom Bewilligungswerber zu kennzeichnen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

ANGESCHLAGEN AM: 22.04.2026
ABGENOMMEN AM: VeranstaltungsendeERGEHT AN: Polizeiinspektion Scheibbs
 BauhofMag. David Pöcksteiner
BÜRGERMEISTER